

Sachbearbeitung BD-Controller

Datum 01.06.2015

Geschäftszeichen

Beschlussorgan Gemeinderat

Sitzung am 17.06.2015 TOP

Behandlung öffentlich

GD 231/15

Betreff: Oberbürgermeisterwahl 2015
- Festsetzung des Termins der Oberbürgermeisterwahl sowie einer eventuellen Neuwahl
- Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge der Oberbürgermeisterwahl sowie einer eventuellen Neuwahl
- Bildung des Gemeindewahlausschusses
- Stellenausschreibung
- öffentliche Vorstellung der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber

Anlagen: 1

Antrag:

1. Der Gemeinderat bestimmt als Tag der Oberbürgermeisterwahl den 29. November 2015; als Tag der eventuell notwendig werdenden Neuwahl wird der 13. Dezember 2015 festgesetzt.
2. Der Gemeinderat setzt das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen um die Stelle des Oberbürgermeisters auf den 02. November 2015 fest und für eine eventuell notwendig werdende Neuwahl auf den 02. Dezember 2015.
3. Bildung des Gemeindewahlausschusses
- 3.1 Der Gemeinderat wählt aus den Wahlberechtigten fünf Beisitzer/-innen und fünf Stellvertreter/-innen entsprechend des Vorschlags der Fraktionen.
- 3.2 Kraft Gesetzes ist der Oberbürgermeister der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses. Im Falle einer Bewerbung von Herrn Oberbürgermeister Ivo Gönner muss der Vorsitz und die Stellvertretung des Gemeindewahlausschusses vom Gemeinderat gewählt werden. Tritt dieser Fall ein, so schlägt die Verwaltung vor, dass der Gemeinderat Herrn Ersten Bürgermeister Gunter Czisch zum Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und Herrn Stadtratsrat Walter Schmid zu dessen Stellvertreter wählt.
4. Der Gemeinderat nimmt den Text für die Stellenausschreibung des/der Oberbürgermeisters/-in der Stadt Ulm zustimmend zur Kenntnis (vgl. Anlage 1).
5. Der Gemeinderat beschließt, dass die Stadt Ulm den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern um das Amt des/der Oberbürgermeisters/-in Gelegenheit gibt, sich am 19. November 2015 im Kornhaus den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Zur Mitzeichnung an:

BM 2

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:

Eingang OB/G _____

Versand an GR _____

Niederschrift § _____

Anlage Nr. _____

Häußler

Sachdarstellung:

1. **Wahltermin**

Nach § 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) bestimmt der Gemeinderat den Wahltag und den eventuell notwendig werdenden Tag der Neuwahl. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. An gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Wahlen durchgeführt werden.

Die Wahl kann frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Oberbürgermeisters durchgeführt werden. Entfällt auf keine/-n Bewerber/-in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl Neuwahl statt (§ 45 GemO).

Die Amtszeit von Herrn Oberbürgermeister Ivo Gönner läuft am 29. Februar 2016 ab. Frühestmöglicher Termin für eine Wahl ist demnach der 29. November 2015, spätestmöglicher Termin der 24. Januar 2016.

Aufgrund der Weihnachtsferien, der Prüfung der Gültigkeit der Wahl vor der Amtseinsetzung des/der gewählten Oberbürgermeisters/-in durch das Regierungspräsidium Tübingen und der 2016 folgenden Landtagswahl wird als Wahltag der 29. November 2015, als Termin einer eventuell notwendig werdenden Neuwahl der 13. Dezember 2015 vorgeschlagen.

2. **Einreichungsfrist**

Der Gemeinderat bestimmt nach § 10 KomWG das Ende der Einreichungsfrist für die Bewerbungen für die Wahl und für eine eventuell notwendig werdende Neuwahl.

Das Ende der Frist darf frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden

(02. November 2015) und für eine eventuell notwendig werdende Neuwahl frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl (02. Dezember 2015).

In Anbetracht des Termindrucks durch die anstehenden wahlorganisatorischen Aufgaben wie die Zulassung der Bewerber/-innen durch den Gemeindewahlausschuss, die öffentliche Bekanntmachung der Bewerber/-innen, den Druck der Stimmzettel und die Ausgabe von Briefwahlunterlagen, sollte jeweils der frühest mögliche Zeitpunkt gewählt werden.

3. **Bildung des Gemeindewahlausschusses**

3.1. Der Gemeinderat wählt die Beisitzer/-innen und Stellvertreter/-innen für den Gemeindewahlausschuss aus den Wahlberechtigten (§ 11 Abs. 2 KomWG).

Wie es sich bereits bei vorangegangenen Kommunalwahlen bewährt hat, wird vorgeschlagen, dass dem Gemeindewahlausschuss je ein/-e Vertreter/-in der Gemeinderatsfraktionen angehören soll.

Die Fraktionen des Gemeinderats schlagen folgende Wahlberechtigte als Beisitzer/-in bzw. Stellvertreter/-in vor :

Beisitzer/-in

Dr. Thomas Kienle, Gärtnerweg 15
Rose Goller-Nieberle, Sebastian-Fischer-Weg
19
Dorothee Kühne, Ochsensteige 90
Michael Joukov, Kronengasse 4/1
Helga Malischewski, Pfullendorfer Str. 10

Stv. Beisitzer/-in

Winfried Walter, Kirchberger Str. 71
Erik Wischmann, Maienweg 91
Dr. Dagmar Engels, Schwörhausgasse
10
Lena Christin Schwelling, Kronengasse
4/1
Reinhard Kuntz, St.-Gallener-Str. 2

- 3.2. Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Oberbürgermeisterwahl, die Zulassung der Bewerbungen zur Wahl sowie die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses. Er besteht kraft Gesetzes aus dem Oberbürgermeister und mindestens zwei Beisitzern/-innen.

Sollte Herr Oberbürgermeister Ivo Gönner sich erneut um die Stelle des Oberbürgermeisters bewerben, so muss der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und seinen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen.

Es wird vorgeschlagen, dass der Gemeinderat im Falle einer erneuten Kandidatur von Herrn Oberbürgermeister Ivo Gönner, zum Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses Herrn Erster Bürgermeister Gunter Czisch und als dessen Stellvertreter Herrn Stadtamtsrat Walter Schmid wählt.

4. **Stellenausschreibung**

Die Stelle des/der Oberbürgermeisters/-in muss nach § 47 Abs. 2 GemO spätestens zwei Monate vor dem Wahltag ausgeschrieben werden.

Die Stellenausschreibung ist für Freitag, 18. September 2015, in folgenden Printmedien vorgesehen:

- Staatsanzeiger Baden-Württemberg
- örtliche Printmedien (Südwest-Presse, Schwäbische Zeitung)
- Amtsblatt der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises (Erscheinungsdatum: 24.09.2015)

Die Stellenausschreibung soll dem Wortlaut der beiliegenden Anlage 1 entsprechen. Angestrichene Textpassagen müssen, abhängig von einer Bewerbung von Herrn Oberbürgermeister Ivo Gönner, an die Gegebenheiten angepasst werden.

5. **Öffentliche Vorstellung der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber**

Die Stadt Ulm kann nach § 47 Abs. 2 GemO den zugelassenen Bewerber/-innen Gelegenheit geben, sich den Bürgerinnen und Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Eine öffentliche Bewerbervorstellung verkörpert im Wahlkampf als „amtliche“ Vorstellungsrunde ein Element von Neutralität und Objektivität. Nach geltendem Recht steht es im Ermessen der Stadt Ulm, ob sie den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit zur Vorstellung gibt.

Da eine öffentliche Bewerbervorstellung bei einer Volkswahl ein wichtiges Mittel zur Information der Bevölkerung darstellt, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, eine solche Veranstaltung in Form einer öffentlichen Versammlung vorzubereiten.

An der Veranstaltung dürfen sich ausschließlich zugelassene Bewerberinnen und Bewerber vorstellen. Da die zugelassenen Bewerber/-innen bis spätestens 14. November 2015 öffentlich bekannt gemacht sein müssen, wird als Veranstaltungstermin Donnerstag, 19. November 2015, vorgeschlagen. Das Kornhaus wurde für diesen Tag vorsorglich reserviert.

Die Sitz- und Vorstellungsreihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber ergibt sich nach der Reihenfolge, in der sie auf dem Stimmzettel aufgeführt werden. Die Redezeiten richten sich auch nach der Anzahl der Bewerbungen und können ggf. vom Versammlungsleiter zeitlich limitiert werden.